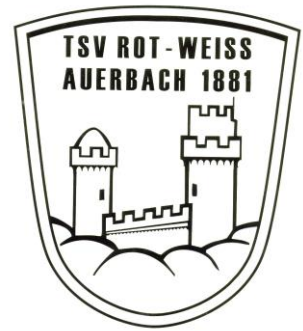


SATZUNG

der
**Turn- und Sportvereinigung
Rot-Weiß Auerbach 1881 e.V.**



Übersicht:

- § 1 - Name und Sitz*
- § 2 - Zweck*
- § 3 - Gemeinnützigkeit*
- § 4 - Vereinsfarben und Vereinszeichen*
- § 5 - Mitgliedschaften in Verbänden*
- § 6 - Mitgliedschaft*
- § 7 - Mitgliedschaftsrechte*
- § 8 - Pflichten des Mitgliedes*
- § 9 - Beiträge*
- § 10 - Aufwandsentschädigungen*
- § 11 - Organe des Vereins*
- § 12 - Mitgliederversammlung*
- § 13 - Satzungsänderungen*
- § 14 - Das Präsidium*
- § 15 - Der Vorstand*
- § 16 - Die Vereinsjugend*
- § 17 - Der Ältestenrat*
- § 18 - Die Abteilungsversammlungen*
- § 19 - Die Abteilungsvorstände*
- § 20 - Die Kassenprüfer*
- § 21 - Ausschüsse*
- § 22 - Ehrungen*
- § 23 - Strafen*
- § 24 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte*
- § 25 - Haftungsausschluss*
- § 26 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins*
- § 27 - Inkrafttreten der Satzung*

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportvereinigung Rot-Weiß Auerbach 1881 e.V.
abgekürzt: **TSV Auerbach**
2. Er ist Rechtsnachfolger der **Turn- und Sportgemeinschaft Auerbach 1881 e.V.** und des **Fußball-Clubs Auerbach 1947 e.V.**, deren Mitglieder sich am **21. Mai 1965** zu einem Verein zusammengeschlossen haben.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **64625 Bensheim** an der Bergstraße und ist am **1. November 1965** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensheim unter der Nummer **VR 177** eingetragen worden und wird derzeit unter der **Nr. VR 20274** beim Amtsgericht Darmstadt geführt.
Der Gerichtsstand ist **64625 Bensheim**.
4. Das **Geschäftsjahr** ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 - Zweck

Die TSV Auerbach mit Sitz in Bensheim-Auerbach verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, Kunst und Kultur und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- b) Förderung von Kunst, kultureller Arbeit, insbesondere der Musik.
- c) Förderung und Pflege von Gesundheitssport.
- d) Förderung der sportlichen und kameradschaftlichen Gemeinschaft.
- e) Förderung von Integration und Inklusion.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 - Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind **rot-weiß**.
2. Das Vereinsabzeichen ist eine stilisierte Abbildung des Auerbacher Schlosses.

§ 5 - Mitgliedschaften in Verbänden

Der Verein ist Mitglied:

- a) des Landessportbundes Hessen e.V.
- b) der zuständigen Landesfachverbände.
- c) der zuständigen Spitzenfachverbände.

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB) festgelegt. Das Präsidium kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
2. Der Verein führt:
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive),
 - b) Jugendmitglieder (Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr),
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.
 - b) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er darf diese nur ablehnen, wenn ihr ein Ausschlussgrund nach § 23 Abs. 3 entgegensteht.
 - d) Die Aufnahme erfolgt jeweils mit dem Ersten des Antragsmonats.
 - e) Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört, sowie den sportlichen Grundsätzen des Vereins und seiner Abteilungen.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt, der nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 4 Wochen vor diesem Termin gegenüber dem Vorstand schriftlich per Einschreiben zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied
 - I) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristsetzung diese Rückstände nicht bezahlt hat,
 - II) sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt,

- d) durch Ausschluss nach § 23 Abs. 3 der Satzung.
Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche (Rechte) auf das Vereinsvermögen bzw. gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 - Mitgliedschaftsrechte

1. Das Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht.
2. Jugendliche ab 10 Jahren sind zur Teilnahme an den Versammlungen zugelassen. Sie können Anträge stellen, jedoch nur an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, die die Jugendarbeit unmittelbar betreffen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und etwaiger im Rahmen der Satzung erlassener Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen sowie sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde an den Vorstand oder ein anderes Organ des Vereins zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte nach Punkt 1. bis 3. ruhen, wenn ein Mitglied nach erfolgter Mahnung binnen 4 Wochen seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat bis zu deren Erfüllung.

§ 8 - Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beträge und Gebühren (§ 9) zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 9 - Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Beiträge sind jeweils im Voraus zu entrichten.
2. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung und Fristsetzung länger als drei Monate im Rückstand, so ist der fällige Beitrag nebst Kosten einzuziehen.
4. Über Ermäßigung, Stundung oder Erlaß des Mitgliedsbeitrages entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 - Aufwandsentschädigungen

Die in Organe des Vereins gewählten Mitglieder, die Übungsleiter sowie sonstige Personen, die für den Verein tätig sind, können einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Das Nähere regelt eine Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung oder außerhalb der Mitgliederversammlung von dem Präsidium sowie Ältestenrat und Vorstand beschlossen. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung darf den Vereinszweck nicht gefährden.

§ 11 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vorstand
4. Die Vereinsjugend
5. Der Ältestenrat
6. Die Abteilungsversammlungen
7. Die Abteilungsvorstände

Die Organe des Vereins können sich zur Lösung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen geben, z. B. Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Ehrenordnung usw. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch das Präsidium einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
 - a) Bericht des Präsidenten,
 - b) Berichte des Vorstandes,
 - c) Bericht des Schatzmeisters,
 - d) Bericht der Kassen- und/oder Wirtschaftsprüfer,
 - e) Bericht des Ältestenrates,
 - f) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - g) Neuwahlen,
 - h) Beschlußfassung über Anträge,
 - i) Verschiedenes.
3. Anträge von Mitgliedern sind 8 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese von Präsidium, Vorstand oder Ältestenrat mit 2/3 seiner Mitglieder oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

6. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn mehr als 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
7. Vor jeder Wahl bzw. schriftlichen Abstimmung ist eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, zu wählen. Die Wahlkommission hat die Wahl bzw. die schriftliche Abstimmung zu leiten und ein Protokoll anzufertigen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt.
8. Der Präsident oder einer seiner Vertreter leitet die Versammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Einladung zu Mitgliederversammlung mit vollem Wortlaut anzukündigen.
2. Der Vorstand gem. §26 BGB ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn diese in Folge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen zwingend erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 - Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Präsidenten/Präsidentin,
 - b) dem/der Vorstandsvorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) bis zu acht Vizepräsidenten/-innen
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der Pressesprecher/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Positionen a) – d).
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt,
3. Das Präsidium bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann jederzeit mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
4. Dem Präsidenten obliegt die Aufgabenverteilung im Präsidium.
5. Das Präsidium beruft den/die Geschäftsstellenleiter/in und dessen/deren Mitarbeiter.

§ 15 - Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer,
 - c) dem/der Vereinsjugendwart/in,
 - d) dem/der Vereinsjugendsprecher/in (ab 18 – 28 Jahre),
 - e) den Abteilungsleitern oder deren Vertreter,
 - f) den Leitern der Ausschüsse,
 - g) den Projektbeauftragten,
 - h) einem Vertreter des Ältestenrates mit beratender Stimme,
 - i) dem/der Geschäftsstellenleiter/in.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und koordiniert die Vereinsarbeit der Abteilungen und Ausschüsse.
3. Die Mitglieder von Präsidium und Vorstand werden, mit Ausnahme der unter 1.c), d) und i) genannten Personen von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter des Jugendausschusses, die Abteilungsleiter/innen und die Leiter der Ausschüsse werden als Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, jedoch grundsätzlich in jedem Quartal einmal statt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
7. Beim Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat seine Bestätigung zu erfolgen.
8. Die Wahl- und Geschäftsordnungsbestimmungen des § 15 gelten sinngemäß für das Präsidium.

§ 16 - Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich zusammen aus:
allen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie den gewählten und eingesetzten Mitarbeitern der Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie gibt sich ihre eigene Ordnung selbst.

3. Die Vereinsjugend wählt bei einer Vereinsjugendversammlung einen Vereinsjugendausschuss. Er dient der überfachlichen und kulturellen Betreuung aller Jugendlichen des Vereins sowie der Koordinierung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vereinsjugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter
 - b) dem/der Vereinsjugendsprecher/in (ab 18-21 Jahre)
 - c) den Abteilungsjugendleiter/innen
 - d) den Jugendsprechern/innen der Abteilungen.

Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses ist der/die Vereinsjugendwart/in. Der/Die Vereinsjugendwart/in, sein/e Stellvertreter/in und die Vereinsjugendsprecher/innen vertreten den Verein in allen Jugendfragen. Der/Die Vereinsjugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.
5. Ein Vereinsjugendausschuss muss gebildet werden. Wenn nach Abs. 3 kein/e Vereinsjugendwart/in gewählt werden konnte, muß der/die Vereinsjugendwartin von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 17 - Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern. Er wird jeweils zwischen den Wahljahren des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Schriftführer vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat hat hauptsächlich eine beratende Funktion in der Unterstützung der Vereinsführung. Er ist darüber hinaus Bindeglied zwischen Vereinsmitgliedern, Präsidium und Vorstand. In dieser Eigenschaft hat er auch in bestimmten Fällen Entscheidungsbefugnis (§§ 22 und 23 der Satzung).
Dem Ältestenrat obliegt:
 - a) die Pflege und Förderung guter Beziehungen zwischen Mitgliedern, Präsidium, Vorstand und Ausschüssen,
 - b) die Mitwirkung bei Schlichtung von persönlichen Streitfällen und Differenzen der Mitglieder untereinander,
 - c) die Schlichtung von Streitfällen und Differenzen zwischen Mitgliedern und Organen, wie sie in § 9 dieser Satzung aufgeführt sind,
 - d) die Beratung des Präsidiums und Vorstandes bei Satzungsänderungen und bei der Übernahme finanzieller Verpflichtungen, die den Rahmen des jährlichen Haushaltsvolumens übersteigen. In diesem Fall hat der Ältestenrat ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung, das nur durch eine Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden kann,

- e) zusammen mit dem Präsidium die Entscheidung über die Vergabe von Ehrungen gemäß § 22 Absatz 3, dieser Satzung,
 - f) die endgültige Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern.
4. Die Sitzungen des Ältestenrates sollen mindestens 1 Mal in jedem Halbjahr bzw. bei Bedarf stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Vorstandes gemäß § 15, Absatz 5 - 7, dieser Satzung.
5. Mitglieder des Ältestenrates können nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 18 - Die Abteilungsversammlungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefaßt. Die Gründung und Auflösung von Abteilungen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geleitet, die jeweils in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
3. Die Abteilungsversammlungen finden jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung, die auch in der Mitgliederversammlung Stimmrecht besitzen.

§ 19 - Die Abteilungsvorstände

1. In den Abteilungsversammlungen sind außer dem/der Abteilungsleiter/in die für den Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung erforderlichen Mitglieder zu wählen
Es können gewählt werden:
 - a) ein oder mehrere Vertreter für den/die Abteilungsleiter/in,
 - b) ein/e Jugendleiter/in,
 - c) ein/e Schriftführer/in,
 - d) ein/e Abteilungskassenwart/in,
 - e) drei Kassenprüfer/innen,
 - f) Verantwortliche für den Spiel- und Sportbetrieb,
 - g) Verantwortliche für Veranstaltungen und Geselligkeit,
 - h) Projektbeauftragte für besondere Aufgaben.
2. Die Abteilungen können kein Vermögen erwerben. Die Einnahmen und Ausgaben sind auf Rechnung des Vereins vorzunehmen, auch soweit sie im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs vom/von Abteilungsleiter/in oder Abteilungsvorstand getätigt werden. Die Abrechnung mit dem Schatzmeister muß zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Abteilungen sind an die Ausführungsbestimmungen der Finanzordnung gebunden.
3. Dem Abteilungs-Jugendausschuss gehören an:
 - a) der/die Jugendleiter/in,
 - b) sein/e Stellvertreter/in,
 - c) die in der Jugendarbeit der Abteilung tätigen Betreuer,

- d) Vertreter der Jugendlichen (Jugendsprecher/in), die von den Jugendlichen der Abteilung zu wählen sind.

§ 20 - Die Kassenprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils mit dem Vorstand 3 fachkundige Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist einmal möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, insbesondere nicht dem Präsidium, Vorstand, Ältestenrat oder einem der Abteilungsvorstände angehören.
3. Mindestens zwei Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und die laufende Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Sie sollen während des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen vornehmen.

§ 21 - Ausschüsse

1. Das Präsidium und der Vorstand können für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins auf bestimmte Zeit Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Es können folgende Ausschüsse gebildet werden:
 - a) der Sportausschuss,
 - b) der Veranstaltungsausschuss,
 - c) der Bauausschusssowie sonstige Ausschüsse.
3. Die Ausschüsse werden nach Bedarf oder auf besonderen Wunsch vom Ausschußvorsitzenden einberufen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Vorstandes gemäß § 15, Abs. 4 - 7, dieser Satzung entsprechend.

§ 22 - Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann Mitgliedern und Förderer des Vereins eine Vereins-Ehrennadel verliehen werden.
2. Ehrungen können für besondere Erfolge und / oder Verdienste um den Sport erfolgen.
3. Zur Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft kommen nur Mitglieder in Betracht, die
 - a) bei der Auszeichnung mit der bronzenen Ehrennadel mindestens 10 Jahre,
 - b) bei der Auszeichnung mit der silbernen Ehrennadel mindestens 25 Jahre,
 - c) bei der Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel mindestens 40 Jahre dem Verein oder einem seiner Rechtsvorgänger angehört haben.
4. Die Entscheidung über die Vergabe einer Ehrung obliegt dem Präsidium.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf gemeinsamen Beschluß des Präsidiums, des Vorstandes und des Ältestenrates verliehen.
 - a) bei mehr als 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein oder seiner Rechtsvorgänger,

- b) bei besonderen, außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein.

6. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung.

§ 23 - Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) schriftlicher Verweis,
- c) Startsperr,
- d) Ausschluß aus dem Verein.

2. Verwarnungen, schriftliche Verweise und Startsperrn können

- a) vom Präsidium,
- b) vom Vorstand,
- c) von den Abteilungsvorständen

ausgesprochen werden. Vor Verhängung einer Strafe muß der Betroffene von dem für die Bestrafung zuständigem Vereinsorgan gehört werden.

3. Der Ausschluß von Mitgliedern ist zulässig:

- a) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung
- b) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder der von diesen bestellten Übungsleitern,
- c) bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zielsetzungen oder sein Ansehen auswirken (vereinsschädigendes Verhalten),
- d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

4. Ein Ausschlußverfahren wegen Verstöße gegen 3.a-c ist ohne Anhörung des betroffenen Mitgliedes ungültig.

5. Anträge auf Ausschluß aus dem Verein können von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Präsidium gestellt werden. Über sie ist nacheinander in Präsidium und Vorstand zu beraten und zu beschließen. Billigen diese mit 3/4-Mehrheit den Ausschluß und stimmt der Ältestenrat dem Beschluß zu, so ist dieser vom Präsidium zu vollziehen.

§ 24 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 25 - Haftungsausschluss

Der Verein haftet im Rahmen der bestehenden Versicherungen. Darüber hinaus stellen die Mitglieder des Vereins den Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von jeglicher Haftung frei. Die gesetzliche Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 26 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (des Vereins) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (des Vereins) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, der Musik oder Kultur im Sinne des §53 der Abgabenordnung. Hierüber hat die beschließende Versammlung entsprechende Bestimmungen zu treffen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 27 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom **18. März 1967** mit deren Änderung vom **21. April 1970** und **17. Juli 1979**.

Diese Satzung wurde am **8. März 1983** in das Vereinsregister eingetragen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom **12. März 1998, 31. März 2000, 22. März 2001, 10.04.2008, 20.03.2013, 31.05.2016, 12.09.2019 und 11.09.2020** geändert.

Bensheim, den 11.09.2020